

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
gemäß § 93a Absatz 3 der Geschäftsordnung**

zu der Unterrichtung

– Drucksachen 18/419 Nr. A. 48, 18/2647, 18/3385, 18/3427, 18/5355 –

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

KOM(2013) 794 endg.; Ratsdok. 16749/13

hier: Bemühen um Einvernehmen gemäß § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

A. Problem

Die Europäische Kommission hat am 19. November 2013 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens vorgelegt.

Der Deutsche Bundestag hat hierzu am 25. September 2014 eine Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung abgegeben, in der er die Bundesregierung aufgefordert hat, im weiteren Verhandlungsverlauf auf die Durchsetzung bestimmter, in der Entschließung aufgeführter Belange hinzuwirken (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz auf Drucksache 18/2647). Unter anderem wurde festgestellt, dass es dringend geboten sei, den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich der Streitwertgrenze in Höhe von 2.000 Euro unangetastet zu lassen. Der Kommissionsvorschlag hatte einen Schwellenwert von 10.000 Euro vorgesehen.

Die vom Deutschen Bundestag geforderte Streitwertgrenze ließ sich in den Verhandlungen im Rat von der Bundesregierung nicht durchsetzen, weshalb die Bundesregierung einen Parlamentsvorbehalt gemäß § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) im Rat einlegte. Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2014 das Einvernehmen hergestellt, dass die Bundesregierung einer Erhöhung der Streitwertgrenze auf höchstens 4.000 Euro und weiteren genannten Voraussetzungen zustimmt (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz auf Drucksache 18/3427). Der Rat beschloss daraufhin eine allgemeine Ausrichtung mit einer Streitwertgrenze von 4.000 Euro.

In den anschließenden Trilog-Verhandlungen zwischen Ratspräsidentschaft, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission zeichnet sich nunmehr ein Kompromiss bei einer Streitwertgrenze von 5.000 Euro und einer Evaluierung nach fünf Jahren ab. Die Bundesregierung hat erneut einen Parlamentsvorbehalt eingelegt und dem Bundestag hierüber berichtet (Drucksache 18/5355). Der Bundestag hat nunmehr zu entscheiden, ob er erneut gemäß § 8 Absatz 4 EUZBBG das Einvernehmen mit der Bundesregierung herstellt.

B. Lösung

Annahme einer Entschließung, mit der der Deutsche Bundestag erklärt, dass das Einvernehmen mit der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 4 EUZBBG nicht hergestellt wird.

Einstimmige Annahme der Entschließung.

C. Alternativen

Herstellung des Einvernehmens.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes vom 25. September 2014 auf Drucksache 18/2647 und die Herstellung des Einvernehmens des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 2014 auf Drucksache 18/3427 sowie in Kenntnis des Berichts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Einlegung eines Parlamentsvorbehalts gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 EUZBBG vom 24. Juni 2015 wolle der Bundestag folgende EntschlieÙung annehmen:

„I.

Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, dass sich Europäische Kommission, Europäisches Parlament und Präsidentschaft des Rates in den Trilog-Verhandlungen in der Frage des Anwendungsbereichs des Small-Claims-Verfahrens auf eine Streitwertgrenze von höchstens 5.000 Euro sowie auf eine Evaluation zur Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung nach Ablauf von fünf Jahren verständigt haben.

Der Bundestag bekräftigt seine Auffassung, dass der Anwendungsbereich des Verfahrens damit zu weit ausgedehnt wird, weil es sich bei Gegenstandswerten von bis zu 5.000 Euro nicht mehr um geringfügige Forderungen handelt. Die vom Bundestag als für echte grenzüberschreitende Fälle gerade noch für vertretbar gehaltene Wertgrenze von 4.000 Euro wird damit deutlich überschritten. Aus den gleichen Gründen lehnt der Bundestag Bestrebungen ab, den Anwendungsbereich des Verfahrens im Anschluss an eine Evaluation künftig noch weitgehender zu fassen.

II.

Der Bundestag erklärt vor diesem Hintergrund, dass ein Einvernehmen gemäß § 8 Absatz 4 EUZBBG nicht hergestellt wird.“

Berlin, den 1. Juli 2015

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast

Vorsitzende

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Johannes Fechner, Halina Wawzyniak und Katja Keul

I. Überweisung

Der Verordnungsvorschlag auf **Ratsdok. 16749/13** wurde mit Überweisungsdrucksache 18/419 Nr. A.48 vom 3. Februar 2014 gemäß § 93 Absatz 5 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage erneut in seiner 40. Sitzung am 1. Juli 2015 beraten. Er empfiehlt einstimmig unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes vom 25. September 2014 auf Drucksache 18/2647 und die Herstellung des Einvernehmens des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 2014 auf Drucksache 18/3427 sowie in Kenntnis des Berichts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Einlegung eines Parlamentsvorbehalts gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 EUZBBG vom 24. Juni 2015, die aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Entschließung anzunehmen. Die Entschließung wurde von den Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hatte den Verordnungsvorschlag nach vorbereitenden Beratungen im Unterausschuss Europarecht in seiner 25. Sitzung am 24. September 2014 beraten und dem Plenum empfohlen, eine Entschließung anzunehmen, mit der der Deutsche Bundestag eine Stellungnahme nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes abgibt. Diese Beschlussempfehlung wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 54. Sitzung am 25. September 2014 angenommen. Da wesentliche Belange dieser Stellungnahme im Rat vor der allgemeinen Ausrichtung nicht durchzusetzen waren, hatte die Bundesregierung einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. Hierüber hatte der Ausschuss in seiner 33. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und dem Plenum empfohlen, das Einvernehmen mit der Bundesregierung unter bestimmten Voraussetzungen herzustellen. Diese Beschlussempfehlung wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 72. Sitzung am 3. Dezember 2014 angenommen. Da jedoch auch bei dieser Stellungnahme wesentliche Belange im Rahmen der Trilog-Verhandlungen nicht durchgesetzt werden konnten, hat die Bundesregierung erneut einen Parlamentsvorbehalt eingelegt und den Bundestag hierüber unterrichtet. Nach vorbereitenden Überlegungen in der 58. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 17. Juni 2015 sowie im Unterausschuss Europarecht hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 60. Sitzung am 1. Juli 2015 gemäß § 93a Absatz 3 der Geschäftsordnung erneut über die Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesregierung gemäß § 8 Absatz 4 EUZBBG beraten.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt einstimmig unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes vom 25. September 2014 auf Drucksache 18/2647 und die Herstellung des Einvernehmens des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 2014 auf Drucksache 18/3427 sowie in Kenntnis des Berichts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Einlegung eines Parlamentsvorbehalts gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 EUZBBG vom 24. Juni 2015, die aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Entschließung anzunehmen. Die Entschließung wurde von den Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht.

Zu Beginn der Debatte hob die **Bundesregierung** hervor, dass die Abstimmung über das Einvernehmen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht notwendig sei, da die endgültige Abstimmung im Rat erst im Dezember 2015 vorgesehen sei und es möglicherweise im Europäischen Parlament noch Bewegung gebe; derzeit habe erst der JURI-Ausschuss abgestimmt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bedauerte, dass sie nicht als Initiatorin der EntschlieÙung angefragt worden sei, obwohl sie diese inhaltlich teile.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die Abstimmung über das Einvernehmen mittels der EntschlieÙung könne bereits jetzt erfolgen, da sich die Position des Deutschen Bundestages nicht mehr ändern werde und einer Verschlechterung der Verhandlungsposition nicht zu erwarten stehe. In der letzten Stellungnahme sei dargelegt worden, dass die Streitwertgrenze von 4.000 Euro eine absolute Ausnahme darstelle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie sei Mitinitiatorin der EntschlieÙung, da diese ihre Position wiedergebe. In verfahrensrechtlicher Sicht sei sie jedoch mit der fehlenden Einbeziehung der Fraktion DIE LINKE. nicht einverstanden, nachdem alle Fraktionen im Unterausschuss Europarecht inhaltliche Übereinstimmung bekundet hätten.

Berlin, den 1. Juli 2015

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. November 2013
(OR. en)**

16749/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0403 (COD)**

**JUSTCIV 278
CODEC 2695**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. November 2013
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 794 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2013) 794 final.

Anl.: COM(2013) 794 final



Brüssel, den 19.11.2013
COM(2013) 794 final

2013/0403 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

{SWD(2013) 459 final}
{SWD(2013) 460 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1. Allgemeiner Hintergrund

Mit der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vom 11. Juli 2007¹ sollte der Zugang zur Justiz bei Streitigkeiten mit geringem Streitwert in grenzüberschreitenden Fällen durch Einführung eines Verfahrens erleichtert werden, mit dem solche Streitigkeiten einfacher, schneller und kostengünstiger beigelegt werden können. Gleichzeitig sollte durch den Verzicht auf Zwischenverfahren (Exequatur) die Urteilsvollstreckung in anderen Mitgliedstaaten einfacher werden.

Mit der Verordnung wurde als Alternative zu den innerstaatlichen Verfahren der Mitgliedstaaten ein Verfahren für grenzübergreifende Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 2000 EUR (Bagatellsachen) eingeführt. Die Verordnung wird in der EU (mit Ausnahme Dänemarks) seit 1. Januar 2009 angewandt. Es handelt sich im Prinzip um ein schriftliches Verfahren auf der Grundlage von Standardformularen mit strengen Fristen. Es besteht kein Anwaltszwang, die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel wird empfohlen. Die unterlegene Partei trägt die Kosten der obsiegenden Partei nur so weit, wie die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Klage stehen. Das Verfahren soll Verbrauchern und Unternehmen bei grenzüberschreitenden Geschäften in der EU den Zugang zur Justiz und die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern.

Nach Artikel 28 der Verordnung muss die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 1. Januar 2014 einen detaillierten Bericht über die Anwendung der Verordnung einschließlich der Streitwertgrenze von 2000 EUR vorlegen. Dem Bericht werden gegebenenfalls Änderungsvorschläge beigelegt.

1.2. Revisionsbedarf des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Zu einer Zeit, in der die Europäische Union die größte Wirtschaftskrise ihrer Geschichte durchlebt, ist eine leistungsfähigere Justiz in der EU ein wichtiger Faktor zur Stützung der Wirtschaftstätigkeit geworden.² Die Überarbeitung der Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen gehört zu den Maßnahmen, mit denen die Leistungsfähigkeit der Justiz in der EU verbessert werden soll.

Der Erlass der Verordnung war der Erkenntnis geschuldet, dass sich die durch eine ineffiziente Justiz verursachten Probleme erheblich vergrößern, wenn es darum geht, geringfügige Forderungen in anderen EU-Mitgliedstaaten geltend zu machen. Zusätzliche Probleme ergeben sich beispielsweise aus der Unvertrautheit mit dem fremden Recht und den Verfahren an den ausländischen Gerichten, der fremden Sprache und dem dadurch bedingten Bedarf an Übersetzungs- und Dolmetschleistungen sowie aus der Notwendigkeit, zu den Verhandlungen anreisen zu müssen. Die Notwendigkeit eines effizienten Rechtsschutzes zur

¹ Nach dem Vertrag über die Europäische Union bietet die Union „ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem [...] der freie Personenverkehr gewährleistet ist“. Hierzu muss die Europäische Union die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die grenzüberschreitenden Bezug haben, ausbauen.

² Vgl. EU-Justizbarometer: http://ec.europa.eu/justice/effective-justice/scoreboard/index_en.htm.

Stützung der Wirtschaftstätigkeit stellt sich in Anbetracht des gestiegenen Intra-EU-Handels in den letzten Jahren und des zu erwartenden weiteren Anstiegs in den kommenden Jahren mit zunehmender Dringlichkeit.

Mithilfe von Standardformularen und kostenloser Unterstützung der Parteien beim Ausfüllen der Formulare ermöglicht dieses europäische Bagatellverfahren den Gerichten, die Anträge vollständig schriftlich zu bearbeiten, ohne dass die Parteien zu einer Verhandlung anreisen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. Ein Termin wird nur ausnahmsweise anberaumt, wenn auf der Grundlage der Urkundsbeweise allein kein Urteil gefällt werden kann. Die Verordnung fördert zudem den Einsatz der Telekommunikation bei Gericht für die Entgegennahme der Klageformblätter oder für mündliche Verhandlungen. Die aus diesem Verfahren hervorgehenden Urteile werden in allen Mitgliedstaaten ohne weitere Zwischenverfahren anerkannt und vollstreckt.³

Trotz des geringeren Kosten- und Zeitaufwands ist das europäische Verfahren für Bagatellsachen noch wenig bekannt und wird auch mehrere Jahre nach Anwendungsbeginn wenig genutzt. Das Europäische Parlament forderte 2011 in einer Entschließung⁴, dass mehr in punkto Rechtssicherheit, Sprachbarrieren und Verfahrenstransparenz getan werden müsse. Die Kommission solle dafür sorgen, dass bereits existierende Rechtsinstrumente wie das europäische Bagatellverfahren Verbrauchern und Unternehmen besser bekannt gemacht und von ihnen stärker genutzt werden. Vertreter von Verbraucher- und Unternehmerverbänden haben zudem darauf hingewiesen, dass die Verordnung verbessert werden müsse, damit sie von Verbrauchern und Unternehmen, insbesondere KMU, besser genutzt werden könne. Auch die Mitgliedstaaten haben einige Unzulänglichkeiten der geltenden Verordnung aufgezeigt, die zu korrigieren sind.

Probleme ergeben sich in erster Linie aus Unzulänglichkeiten der geltenden Regelung: z. B. der begrenzte Anwendungsbereich in Bezug auf die niedrige Streitwertgrenze und den grenzübergreifenden Wirkungsbereich, nach wie vor zu aufwendige, teure und langwierige Verfahren, die dem seit Erlass der Verordnung in den Mitgliedstaaten erzielten technologischen Fortschritt nicht gerecht werden. Ein Problem ist auch mangelnde Transparenz, die in gewissem Maße durch die mangelhafte Anwendung der derzeitigen Regelung bedingt ist. Einschränkend muss allerdings auch festgestellt werden, dass die Bestimmungen der Verordnung nicht immer klar sind. Um die Verordnung besser bekannt zu machen, hat die Europäische Kommission bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen und unter anderem themenbezogene Seminare in den Mitgliedstaaten organisiert, auf denen KMU über dieses Verfahren informiert wurden. Darüber hinaus hat sie einen Leitfaden veröffentlicht und Lehrmodule für die Schulung von Unternehmern ausgegeben.

In ihrem **Bericht über die Unionsbürgerschaft 2013**⁵ nannte die Kommission die Überarbeitung der Verordnung als eine der Maßnahmen, mit denen die Rechte der Unionsbürger gestärkt werden sollen. Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit Einkäufen in anderen Mitgliedstaaten entstehen, sollen leichter beigelegt werden können. Diese Initiative

³ Eine Verfahrensvereinfachung ergibt sich auch aus den besonderen Fristen für Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gerichte und aus dem Umstand, dass der Grundsatz „wer verliert, zahlt“ nur für Kosten gilt, die als angemessen angesehen werden können.

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu alternativer Streitbeilegung in Zivil-, Handels- und Familiensachen (2011/2117(INI)).

⁵ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Unionsbürgerschaft 2013: „Rechte und Zukunft der Bürgerinnen und Bürger der EU“, COM(2013) 269 final, S. 17.

ist auch in der **Europäischen Verbraucheragenda**⁶ als Instrument für eine bessere Durchsetzung von Verbraucherrechten aufgeführt. Mit der Modernisierung der Verordnung wird zudem den derzeitigen politischen Prioritäten der EU Rechnung getragen, d. h. Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung und Förderung nachhaltigen Wachstums durch effizientere und einfachere Gerichtsverfahren, auf die auch KMU leichter zurückgreifen können.

1.3. Revisionsbedarf des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006

Bei einem Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl wird das Verfahren automatisch in einen ordentlichen Zivilprozess übergeleitet. Seit Einführung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ist diese Beschränkung bei Forderungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 nicht mehr gerechtfertigt.

Es sollte daher in Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 klargestellt werden, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen auch einer Partei zur Verfügung stehen sollte, die im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl eingelegt hat, wenn die Rechtsstreitigkeit in den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen fällt.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Kommission hat mehrere **Konsultationsrunden** veranstaltet, um Informationen über die derzeitige Anwendung der Verordnung und über etwaigen Revisionsbedarf einzuholen. Die Ergebnisse gaben Aufschluss über die Positionen der Interessenvertreter und Mitgliedstaaten und wurden im Zuge der Folgenabschätzung berücksichtigt.

Im November-Dezember 2012 wurde eine **Eurobarometer-Umfrage** durchgeführt, um den Kenntnisstand, die Erwartungen und Erfahrungen der Unionsbürger in Bezug auf die Anwendung der Verordnung zu ermitteln.⁷ Laut Umfrage bewegen sich derzeit 71 % der von Verbrauchern geltend gemachten Forderungen innerhalb der Streitwertgrenze der Verordnung von 2000 EUR. Der durchschnittliche Mindestbetrag, ab dem Verbraucher bereit sind, einen Rechtsstreit in einem anderen Mitgliedstaat zu führen, beträgt 786 EUR. 12 % der Befragten kannten das europäische Bagatellverfahren, 1 % hatte bereits davon Gebrauch gemacht. 69 % derjenigen, die das Verfahren bereits genutzt hatten, waren zufrieden. Bei 97 % aller Befragten, die in den vergangenen zwei Jahren ein Unternehmen verklagt und gewonnen hatten (im In- und im Ausland), sind die Urteile erfolgreich vollstreckt worden. Folgende Faktoren sind ausschlaggebend, um Bürger dazu zu bewegen, vor Gericht zu gehen: Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens, d. h. ohne persönliches Erscheinen vor Gericht (33 %), Hinzuziehung eines Rechtsanwalts entbehrlich (26 %), Durchführung des Verfahrens online (20 %) und Verwendung der eigenen Sprache (24 %).

Vom 9. März bis 10. Juni 2013 fand eine **öffentliche Konsultation per Internet** statt. Gefragt wurde nach möglichen Verbesserungen und weiteren Vereinfachungen, die den Nutzen des Verfahrens insbesondere für Verbraucher und KMU weiter erhöhen könnten. Es gingen 80 Antworten aus einem breiten Interessenspektrum ein, darunter Verbraucher- und Unternehmensverbände, Richter, Rechtsanwälte und Hochschulvertreter. Den

⁶ COM(2012) 225 final.

⁷ Spezial Eurobarometer 395, Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, abrufbar unter http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_395_sum_de.pdf.

Konsultationsergebnissen⁸ zufolge befürworteten 66 % der Teilnehmer eine Anhebung der Streitwertgrenze auf 10 000 EUR, 63 % sprechen sich für den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel im Verfahren aus und 71 % unterstützen das Vorhaben, die Gerichte für Videokonferenzen und sonstige elektronische Kommunikation auszustatten. Nur 28 % der Teilnehmer waren der Meinung, dass die Mitgliedstaaten Prozesskostenhilfe gewähren.

Anfang April 2013 wurde den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Justiziellen Netz ein ausführlicher **Fragebogen** zur Funktionsweise und zur praktischen Anwendung der Verordnung übermittelt. Der Fragebogen sollte Aufschluss geben über die Anzahl der Fälle, bei denen das europäische Bagatellverfahren zum Einsatz kam, über die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel in Gerichtsverfahren, ob und wie Bürger Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter erhalten, über die Verfahrensfristen, Verhandlungen und Beweisaufnahme, die Verfahrenskosten und die Notwendigkeit einer Anhebung der Streitwertgrenze. Einsendeschluss war der 15. Mai 2013. Es gingen Antworten von 20 Mitgliedstaaten ein.⁹

Im Rahmen des **Europäischen Justiziellen Netzes** ist bereits mehrfach über die Anwendung des europäischen Bagatellverfahrens, eine bessere Information über Existenz und Funktionsweise des Verfahrens sowie über möglichen Revisionsbedarf gesprochen worden. Auf der Zusammenkunft vom 17. Mai 2011 wiesen einige Mitgliedstaaten darauf hin, dass die Möglichkeiten, die das europäische Bagatellverfahren bietet, in der Praxis nicht voll genutzt würden. Das Verfahren müsse verbessert und besser bekannt gemacht werden. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die einen Leitfaden für Rechtsanwender über die Anwendung des Verfahrens erarbeiten sollte. Auf der Zusammenkunft vom 29./30. Mai 2013 wurden mehrere überarbeitungsbedürftige Aspekte erörtert, darunter die Anhebung der Streitwertgrenze, der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel im Verkehr zwischen Gerichten und Parteien sowie die Einführung von EU-weiten Mindeststandards wie Möglichkeit der Videokonferenz für mündliche Verhandlungen, transparente Berechnung der Gerichtsgebühren, Zahlungsmodalitäten und Hilfestellung für die Nutzer des Verfahrens einschließlich Rechtsbeistand.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

3.1. Der Vorschlag im Einzelnen

Vorgeschlagen werden im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf Forderungen bis 10 000 EUR
- Erweiterung der Begriffsbestimmung für grenzüberschreitende Rechtssachen
- Verbesserung des Einsatzes der elektronischen Kommunikation – auch für die Zustellung bestimmter Schriftstücke

⁸ Die Kommission erhielt darüber hinaus eine Reihe individueller Beiträge. Die hier in Prozentzahlen angegebenen Ergebnisse berücksichtigen nur die Antworten, die während der Konsultation online eingegeben wurden. Für die Folgenabschätzung wurden jedoch alle Antworten herangezogen.

⁹ Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich und Zypern.

- Verpflichtung der Gerichte, für mündliche Verhandlungen und die Beweisaufnahme Telefon- und Videokonferenzen oder andere Telekommunikationsmittel zu nutzen
- Einführung einer Obergrenze für die Gerichtsgebühren
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Fernzahlungen zur Begleichung der Gerichtsgebühren vorzusehen
- Beschränkung der Übersetzung des Formblatts D (Bestätigung des Urteils für Vollstreckungszwecke) auf den Inhalt des Urteils
- Informationspflicht der Mitgliedstaaten in Bezug auf Gerichtsgebühren, Zahlungsweise und Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter

3.1.1. Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf Forderungen bis 10 000 EUR

Die Streitwertgrenze von 2000 EUR schränkt den Anwendungsbereich der Verordnung ein. Für Verbraucher spielt der Streitwert keine so große Rolle, weil ihre Forderungen größtenteils weniger als 2 000 EUR betragen, für KMU aber bedeutet dies, dass sie das Verfahren kaum in Anspruch nehmen können. Nur 20 % der Forderungen von Unternehmen im innereuropäischen Geschäftsverkehr betragen weniger als 2000 EUR, während sich 30 % der Forderungen zwischen 2000 und 10 000 EUR bewegen.

45 % der Unternehmen gehen bei einer grenzübergreifenden Streitsache nicht vor Gericht, weil die Verfahrenskosten im Vergleich zum Streitwert unverhältnismäßig hoch sind; 27 % wenden sich nicht an die Gerichte, weil das Verfahren zu lange dauern würde. Stünde das vereinfachte europäische Verfahren auch für Forderungen zwischen 2000 und 10 000 EUR zur Verfügung, wären die Gerichtsverfahren deutlich kostengünstiger und kürzer.

In den letzten Jahren haben einige Mitgliedstaaten die Streitwertgrenze für ihre innerstaatlichen vereinfachten Verfahren angehoben. Diese Tendenz macht den Modernisierungsbedarf der Justizsysteme deutlich. Sie müssen Bürgern vereinfachte, kostengünstige und zügige Verfahren für Forderungen von niedrigem Wert bieten. Im Hinblick darauf muss auch die derzeitige Streitwertgrenze von 2000 EUR im europäischen Bagatellverfahren angehoben werden.

Damit wird es den Parteien ermöglicht, erheblich mehr Streitsachen mithilfe des vereinfachten europäischen Verfahrens beizulegen. Es steht zu erwarten, dass Forderungen, die nicht weiterverfolgt wurden, geltend gemacht werden, wenn die Verfahren einfacher und schneller werden und weniger kosten. Hiervon werden in erster Linie KMU, aber auch Verbraucher profitieren, da der Streitwert von etwa einem Fünftel aller Verbrauchersachen über 2000 EUR liegt. Unternehmen und Verbrauchern wird gleichermaßen zugutekommen, dass Richter, Gerichtsbedienstete und Rechtsanwälte das Verfahren besser kennen und effizienter anwenden werden, wenn es häufiger zum Einsatz kommt.

3.1.2. Erweiterung der Begriffsbestimmung für grenzüberschreitende Rechtssachen

Die Verordnung gilt derzeit nur für Streitigkeiten, bei denen mindestens eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat. Dies bedeutet, dass Streitsachen, die einen erheblichen

Auslandsbezug aufweisen und deshalb vom vereinfachten europäischen Verfahren profitieren könnten, vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, wenn die Parteien im selben Mitgliedstaat wohnen. Dies würde beispielsweise für folgende Fälle gelten:

- Der **Erfüllungsort** liegt in einem anderen Mitgliedstaat: z. B. Mietvertrag über ein Ferienhaus, das in einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist.
- Der **Ort des schädigenden Ereignisses** liegt in einem anderen Mitgliedstaat: z. B. Autounfall in der Grenzregion eines anderen Mitgliedstaats.
- Die **Vollstreckung des Urteils** findet in einem anderen Mitgliedstaat statt: z. B. Pfändung des in einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Gehalts.

Kann der Kläger nach Maßgabe der Verordnung [(EG) Nr. 44/2001]/[(EU) Nr. 1215/2012] als Gerichtsstand das Gericht an dem Ort wählen, wo sich sowohl sein Wohnsitz als auch der Wohnsitz des Beklagten befindet, oder das Gericht am Ort der Vertragserfüllung oder des schädigenden Ereignisses in einem anderen Mitgliedstaat, sollte die Entscheidung des Klägers zugunsten des Gerichts am gemeinsamen Wohnsitz nicht dazu führen, dass ihm die Möglichkeit genommen wird, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zu nutzen, das andernfalls zur Verfügung gestanden hätte.

Der derzeit eingeschränkte Geltungsbereich der Verordnung verhindert auch, dass Drittstaatsangehörige im europäischen Bagatellverfahren als Kläger oder Beklagte auftreten können, obwohl kein einzelstaatliches Verfahren in Europa für Drittstaatsangehörige oder für EU-Bürger zur Verfügung steht.

Die Änderung hätte zur Folge, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen für alle Streitsachen mit grenzübergreifendem Bezug – auch mit Bezug zu einem Drittland – genutzt werden könnte. Dies wiederum würde eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und eine Verringerung der Verfahrenskosten für diejenigen Bürger mit sich bringen, die das vereinfachte europäische Verfahren in Anspruch nehmen könnten, beispielsweise wenn Sachverständige im Mitgliedstaat der Vertragserfüllung oder des schädigenden Ereignisses gehört werden müssen. Ein im europäischen Bagatellverfahren ergangenes Urteil wäre nicht zuletzt leichter in einem Mitgliedstaat zu vollstrecken, in dem das Verfahren, das zu dem betreffenden Urteil führte, ebenfalls gut bekannt ist und als verlässlich gilt.

Da die Gerichte nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung die Zuständigkeitsvoraussetzungen der Verordnung nachprüfen können, ist die Missbrauchsgefahr aufseiten der Kläger minimal.

3.1.3. Verbesserung des Einsatzes der elektronischen Kommunikation – auch für die Zustellung bestimmter Schriftstücke

Der Schriftverkehr zwischen Parteien und Gericht könnte im Prinzip auch elektronisch erfolgen, was bei Verfahren mit grenzübergreifendem Bezug – gerade bei großen Entfernungen – Zeit und Kosten sparen würde. Der erste Antrag, d. h. die Klageerhebung, kann bereits elektronisch eingereicht werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat dies zulässt. Wenn jedoch im Verfahren¹⁰ Schriftstücke zugestellt werden müssen, sollte dies laut

¹⁰ Die Pflicht zur postalischen Zustellung gilt für drei Verfahrensschritte: Zustellung der Klage an den Beklagten, Zustellung des Urteils an den Kläger und Zustellung des Urteils an den Beklagten. Aus dem derzeitigen Wortlaut der Verordnung geht nicht klar hervor, ob die Ladung zur mündlichen

Verordnung nach Möglichkeit auf dem Postweg erfolgen mit Empfangsbestätigung. Andere Zustellungsarten kommen nur dann in Betracht, wenn die postalische Zustellung nicht möglich ist.

In mehreren Mitgliedstaaten ist allerdings bereits die elektronische Zustellung möglich. Es wird vorgeschlagen, postalische und elektronische Zustellung gleichzustellen, damit diese Mitgliedstaaten die elektronische Zustellung auch den Parteien im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen anbieten können. Eine Vereinfachung des Verfahrens und eine Zeit- und Kostenersparnis wären nur bei Streitsachen in Mitgliedstaaten möglich, die sich für die elektronische Zustellung entscheiden. Es ist allerdings zu erwarten, dass immer mehr Mitgliedstaaten die Vorteile dieser Technologie nutzen werden.

Bei weniger wichtigen Mitteilungen im Verkehr zwischen Gericht und Parteien soll die elektronische Kommunikation die Regel werden. Erforderlich ist lediglich die Zustimmung der Parteien.

3.1.4. Verpflichtung der Gerichte, für mündliche Verhandlungen und die Beweisaufnahme Telefon- und Videokonferenzen oder andere Telekommunikationsmittel zu nutzen

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird im Wesentlichen schriftlich durchgeführt. In Ausnahmefällen kann jedoch eine mündliche Verhandlung anberaumt werden, wenn eine solche Verhandlung oder die Anhörung eines Sachverständigen oder Zeugen für die Urteilsfindung erforderlich ist. Mündliche Verhandlungen können per Videokonferenz oder mithilfe anderer Telekommunikationsmittel durchgeführt werden. In der Praxis jedoch werden mündliche Verhandlungen routinemäßig anberaumt, und häufig ist die physische Präsenz der Parteien erforderlich, was mit höheren Reisekosten und Verzögerungen für die Parteien zu Buche schlägt.

In der geänderten Verordnungsbestimmung würde zuallererst der Ausnahmecharakter einer mündlichen Verhandlung in diesem vereinfachten Verfahren stärker hervorgehoben werden. Zweitens würden die Gerichte verpflichtet werden, bei mündlichen Verhandlungen regelmäßig auf Telekommunikationsmittel wie Video- oder Telefonkonferenzen zurückzugreifen. Um die Rechte der Parteien zu schützen, ist eine Ausnahme für den Fall vorgesehen, dass eine Partei ausdrücklich die physische Anwesenheit in der Verhandlung wünscht.

Infolge dieser Änderung werden die Mitgliedstaaten die Gerichte, die noch nicht über diese Technologie verfügen, entsprechend ausstatten müssen. Den Mitgliedstaaten stehen diverse technische Möglichkeiten zur Verfügung, darunter auch kostengünstige Internet-Funktionen.

3.1.5. Einführung einer Obergrenze für die Gerichtsgebühren

Gerichtsgebühren werden bei Klageerhebung bzw. Antragstellung erhoben. Betragen die Gebühren mehr als 10 % des Streitwerts, gelten sie als unverhältnismäßig und können Geschädigte davon abhalten, den Rechtsweg zu beschreiten. In vielen Mitgliedstaaten gibt es Mindestgebühren, um mutwilliger oder missbräuchlicher Prozessiererei entgegenzuwirken. Im Durchschnitt beträgt die Mindestgebühr 34 EUR.

Verhandlung auch zugestellt werden muss. Unabhängig davon erfolgt in vielen Mitgliedstaaten der gesamte Schriftverkehr zwischen den Parteien und dem Gericht auf dem Postweg.

Mit dem Änderungsvorschlag wird keine Harmonisierung der Gerichtsgebühren in den Mitgliedstaaten angestrebt. Es geht vielmehr darum, die Gerichtsgebühren für auf der Grundlage der Verordnung gestellte Anträge nach oben zu begrenzen. Hierzu wird ein Prozentsatz des Streitwerts herangezogen. Alles, was über diesen Prozentsatz hinausgeht, gilt als unverhältnismäßig und als Beschränkung des Zugangs zur Justiz für diejenigen, die Forderungen von geringem Wert geltend machen wollen. Die Einführung einer Obergrenze für Gerichtsgebühren im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen würde zu einer Kostensenkung in jenen Mitgliedstaaten führen, in denen die Gebühren nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen. Hierdurch würde das Verfahren für potenzielle Kläger attraktiver.

Die Mitgliedstaaten würden eine Mindestgebühr beibehalten können, sofern dadurch nicht der Rechtsschutz für geringfügige Forderungen in Frage gestellt würde. Der Vorschlag ist angesichts der besonderen Beschaffenheit grenzübergreifender Rechtsstreitigkeiten verhältnismäßig, da solche Streitsachen im Unterscheid zu reinen Inlandssachen regelmäßig mit zusätzlichen Kosten für den Kläger verbunden sind wie Übersetzungskosten oder, wenn eine mündliche Verhandlung anberaumt ist, Reise- und Dolmetschkosten.

3.1.6. Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Fernzahlungen zur Begleichung der Gerichtsgebühren vorzusehen

Wie die Gerichtsgebühren zu entrichten sind, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelt. Wenn nur Barzahlung oder Zahlung mit Briefmarken akzeptiert wird, müssen die Parteien Reisekosten in Kauf nehmen oder am Sitz des Gerichts einen Rechtsanwalt beauftragen, was sie von der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Forderungen abhalten könnte. Ähnliche Probleme treten auf, wenn nur Schecks akzeptiert werden, die in vielen Mitgliedstaaten nicht mehr gebräuchlich sind, oder wenn nur Rechtsanwälte die Gebühren entrichten dürfen.

Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, Möglichkeiten für Fernzahlungen vorzusehen, mindestens aber Banküberweisungen und Online-Zahlungen mit Kredit- oder Debitkarten. Das Justizsystem dürfte dadurch insgesamt leistungsfähiger werden, da die Parteien Zeit und Geld sparen werden.

3.1.7. Beschränkung der Übersetzung des Formblatts D (Bestätigung des Urteils für Vollstreckungszwecke) auf den Inhalt des Urteils

Die Partei, die ein Urteil vollstrecken lassen will, muss eine beglaubigte Übersetzung des Formblatts D in der/den Sprache(n) des Vollstreckungsmitgliedstaats vorlegen. Nur wenige Mitgliedstaaten akzeptieren Formblatt D in einer anderen Sprache als ihrer eigenen.

Die Verpflichtung zur Übersetzung von Formblatt D verursacht unnötige Kosten, da nur Nummer 4.3 (Inhalt des Urteils) übersetzt werden müsste. Alle anderen Felder liegen bereits in allen Sprachen vor. Übersetzer stellen jedoch häufig die Übersetzung des gesamten Formblatts in Rechnung. Für die Partei, die das Urteil vollstrecken lassen will, entstehen dadurch unnötige Kosten, die sie zusammen mit anderen Kosten dazu veranlassen könnten, von einer weiteren Verfolgung ihrer Forderung oder deren Vollstreckung abzusehen.

Dem Änderungsvorschlag zufolge soll nur noch Nummer 4.3 des Formblatts D (Inhalt des Urteils) übersetzt werden müssen.

3.1.8. Informationspflicht der Mitgliedstaaten in Bezug auf Gerichtsgebühren, Zahlungsweise und Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter

Nach Artikel 25 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, welche Gerichte für das europäische Bagatellverfahren zuständig sind, welche Kommunikationsmittel zulässig sind, ob Rechtsmittel zur Verfügung stehen, welche Sprachen für Vollstreckungszwecke zugelassen sind und welche Behörden für die Vollstreckung zuständig sind. Diese Angaben werden von der Kommission veröffentlicht. Informationen über Gerichtsgebühren und deren Zahlungsweise zählen derzeit nicht dazu. Die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit und Information der Öffentlichkeit über die Verfahrenskosten (Artikel 24) hat bislang nicht zu mehr Transparenz geführt. Auch die Pflicht zur Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter (Artikel 11) ist in vielen Fällen nicht umgesetzt worden.

Eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission mitzuteilen, welche Gerichtsgebühren beim europäischen Bagatellverfahren anfallen, wie diese entrichtet werden können und welche Hilfestellung die Parteien erhalten, würde zudem mit einer entsprechenden Veröffentlichungspflicht der Kommission das Verfahren transparenter machen und letztlich den Zugang zur Justiz verbessern.

3.2. Sonstige technische Änderungen

Mehrere Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 könnten durch Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen – z. B. Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags und Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union – besser gefasst werden.

Artikel 26 und 27 der Verordnung müssen zunächst an das neue Verfahren der Befugnisübertragung gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angepasst werden.

Artikel 18 der Verordnung muss klarer gefasst werden, um zu vermeiden, dass es in der Praxis zu ähnlichen Schwierigkeiten kommt wie denen, die Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens waren, mit dem der Gerichtshof unlängst um die Auslegung einer ähnlichen Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ersucht wurde.¹¹ Das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln ist in der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen etwas anders, aber deutlicher formuliert. Es besteht kein Grund, warum diese Bestimmung, die genau dasselbe Ziel verfolgt, in den einzelnen EU-Verordnungen unterschiedlich formuliert ist. Es wird vorgeschlagen, das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 klarer zu fassen.

3.3. Rechtsgrundlage

Erlassen wurde die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 auf der Grundlage von Artikel 61 Buchstabe c EG-Vertrag, demzufolge der Rat Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen beschließt, und Artikel 67 Absatz 1 EG-Vertrag, der das Gesetzgebungsverfahren festlegt. Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist jede

¹¹ Vgl. Rs. C-119/13, *eco cosmetics GmbH & Co. KG/Virginie Laetitia Barbara Dupuy*, Rs. C-120/13, *Raiffeisenbank St. Georgen reg. Gen. m.b.h./Tetyana Bonchuk*, und Rs. C-121/13, *Rechtsanwaltskanzlei CMS Hasche Sigle, Partnerschaftsgesellschaft/Xceed Holding Ltd.*

Revision der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und f AEUV zu stützen.

3.4. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Der Handlungsbedarf auf EU-Ebene ist bereits 2007, als die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 erlassen wurde, bestätigt worden. Der Regelungsgegenstand weist transnationale Aspekte auf, die von den Mitgliedstaaten allein nicht zufriedenstellend geregelt werden können. Ohne Änderung der geltenden Verordnung unter Berücksichtigung der Entwicklungen seit 2007 und der gemeldeten Schwachstellen bei ihrer Anwendung lässt sich das angestrebte Ziel, nämlich das Vertrauen der Verbraucher und Unternehmen, insbesondere der KMU, in den grenzüberschreitenden Handel zu festigen und den Rechtsschutz in grenzübergreifenden Streitsachen zu verbessern, nicht erreichen.

Die vereinfachten Verfahren der Mitgliedstaaten, soweit es sie überhaupt gibt, unterscheiden sich erheblich voneinander, und zwar sowohl hinsichtlich der Streitwertgrenze als auch in Bezug auf den Umfang der Verfahrensvereinfachung. Ohne EU-weite einheitliche Verfahrensvorschriften würden sich die im Vergleich zu Inlandssachen unverhältnismäßig hohen Kosten und die lange Verfahrensdauer aufgrund der zusätzlichen Komplexität und der Kosten, die mit der gerichtlichen Verfolgung einer grenzübergreifenden Forderung verbunden sind und die sich aus der mangelnden Vertrautheit der Parteien mit dem fremden Verfahrensrecht, dem Übersetzungs- und Dolmetschbedarf sowie der Anreise zu den mündlichen Verhandlungen ergeben, weiter erhöhen. Die Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt aufgrund des unterschiedlichen Funktionierens der verfahrensrechtlichen Instrumente, die den Klägern/Gläubigern in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, machen eine EU-Regelung erforderlich, die für Gläubiger und Schuldner in der gesamten EU gleiche Bedingungen gewährleistet. Würde die Verordnung nicht geändert, hätte dies beispielsweise zur Folge, dass viele KMU aufgrund der derzeitigen Streitwertgrenze bei einer grenzübergreifenden Streitsache das vereinfachte, einheitliche europäische Gerichtsverfahren nicht in Anspruch nehmen könnten. Ohne eine EU-weite Deckelung unverhältnismäßiger Gerichtsgebühren und einer EU-weiten Möglichkeit, die Gerichtsgebühren per Fernzahlung zu begleichen, wäre vielen Gläubigern der Weg zu den Gerichten versperrt.

Eine EU-weite Regelung hätte gegenüber einer mitgliedstaatlichen Regelung überdies einen klaren Effizienzvorteil, da die geänderte Verordnung einheitliche Verfahrensvorschriften für sämtliche grenzüberschreitende Rechtssachen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, festlegen würde, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sich das Gericht befindet, das über den Fall entscheidet. Durch die Änderungsverordnung würde der Rechtsschutz verbessert, da nicht zuletzt ein Großteil der geringfügigen Forderungen von KMU erfasst würde, die jetzt noch außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung liegen, sowie Forderungen von Verbrauchern und KMU, die der geltenden Begriffsbestimmung nicht entsprechen. Das Verfahren würde nach der Reform für alle Forderungen im Anwendungsbereich der Verordnung effizienter, da einheitliche Verfahrensvorschriften zur Verfügung stünden, mit denen grenzüberschreitende Streitsachen einfacher und kostengünstiger beigelegt werden können. Ein besserer Zugang zu effizienten Gerichtsverfahren für eine größere Zahl von Gläubigern, die geringfügige Forderungen geltend machen wollen, wird Kapital freisetzen, das Vertrauen in den grenzüberschreitenden Handel erhöhen und zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarkts beitragen.

Durch die Reform wird auch die Urteilsvollstreckung einfacher werden, insbesondere bei Forderungen oberhalb der jetzigen Streitwertgrenze. Zudem würde das Vertrauen zwischen den Gerichten und Vollstreckungsbehörden, die im Umgang mit dem europäischen Bagatellverfahren geübt würden, gestärkt.

3.5. Grundrechte

Wie in der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag ausführlich dargelegt, werden bei allen Elementen der Reform die in der Grundrechtecharta verbrieften Rechte beachtet, so wie es die Unionsstrategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorsieht.

Da der Rechtsschutz für geringfügige Forderungen in allen grenzübergreifenden Rechtssachen durch die vorgeschlagenen Änderungen verbessert wird, ist das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet (Artikel 47 Absatz 2 der Charta). Zudem sind Verfahrensgarantien vorgesehen, die sicherstellen, dass sich die aus den Änderungen resultierende zusätzliche Verfahrensvereinfachung nicht negativ auf die Rechte der Parteien auswirkt. Elektronische Dienste mit Empfangsbestätigung werden beispielsweise nur genutzt, wenn die Parteien dem zustimmen. Wünscht eine Partei, persönlich vor Gericht zu erscheinen, wird auf die ansonsten obligatorische Video- oder Telefonkonferenz verzichtet. Bei Streitigkeiten über 2000 EUR darf das Gericht eine mündliche Verhandlung per Video- oder Telefonkonferenz nicht ablehnen, wenn mindestens eine Partei dies wünscht.

3.6. Auswirkungen auf den Haushalt

Die einzigen Kosten, die sich aus dem Änderungsvorschlag für den Haushalt der Europäischen Union ergeben, betreffen die Ausarbeitung eines Berichts fünf Jahre nach Beginn der Anwendung der Verordnung.

2013/0403 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,¹²

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ wurde das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt. Es gilt für bestrittene und unbestrittene Forderungen in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen mit einem Streitwert bis 2000 EUR. In diesem Verfahren ergangene Urteile sind ohne Zwischenverfahren, insbesondere ohne Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsmitgliedstaat (Exequatur), vollstreckbar. Die Verordnung zielte allgemein darauf ab, durch Verringerung der Kosten und Beschleunigung der Zivilverfahren für die von ihrem Anwendungsbereich erfassten Forderungen den Zugang zur Justiz für Verbraucher und Unternehmen gleichermaßen zu erleichtern.
- (2) Laut Verordnung (EG) Nr. 861/2007 muss die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 1. Januar 2014 einen detaillierten Bericht über die Überprüfung des Funktionierens des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, einschließlich der Wertgrenze von Klagen, die mit diesem Verfahren verfolgt werden können, vorlegen.

¹² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹³ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

- (3) In ihrem Bericht¹⁴ über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 führte die Kommission aus, weshalb mit dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen die Möglichkeiten, die es für Verbraucher und Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, bietet, nicht voll ausgeschöpft werden können. Dem Bericht lässt sich unter anderem entnehmen, dass viele potenzielle Kläger das vereinfachte Verfahren wegen der niedrigen Streitwertgrenze nicht für ihre grenzüberschreitenden Streitigkeiten nutzen können. Auch könnten mehrere Verfahrensaspekte weiter vereinfacht werden, um den Kosten- und Zeitaufwand zu reduzieren. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass diese Hindernisse am besten durch eine Änderung der Verordnung ausgeräumt werden können.
- (4) Verbraucher sollten die Möglichkeiten, die der Binnenmarkt bietet, in vollem Umfang nutzen können, und ihr Vertrauen sollte nicht durch fehlende wirksame Rechtsmittel bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug geschmälert werden. Die in dieser Verordnung vorgeschlagenen Verbesserungen am europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sollen den Verbrauchern wirksame Rechtsmittel an die Hand geben und so zur praktischen Durchsetzung von Verbraucherrechten beitragen.
- (5) Eine Anhebung des Streitwerts auf 10 000 EUR würde vor allem kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen, die zurzeit eher davon absehen, den Rechtsweg zu beschreiten, weil die Kosten der ordentlichen oder vereinfachten einzelstaatlichen Verfahren in keinem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen und/oder weil die Verfahren zu langwierig sind. Eine höhere Streitwertgrenze würde den Zugang zu einem wirksamen, kostengünstigen Rechtsschutz für grenzüberschreitende Streitigkeiten, an denen kleine und mittlere Unternehmen beteiligt sind, verbessern. Ein besserer Rechtsschutz hätte ein größeres Vertrauen in grenzüberschreitende Geschäfte zur Folge und würde dazu beitragen, dass die Möglichkeiten, die der Binnenmarkt bietet, in vollem Umfang genutzt würden.
- (6) Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gilt für alle Forderungen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen. Dies schließt Fälle ein, bei denen beide Parteien ihren Wohnsitz im selben Mitgliedstaat haben und nur der Ort der Vertragserfüllung, der Ort des schädigenden Ereignisses oder der Ort der Urteilsvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist. Kann der Kläger nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 44/2001¹⁵ [Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶] als Gerichtsstand das Gericht an dem Ort wählen, wo sich sowohl sein Wohnsitz als auch der Wohnsitz des Beklagten befindet, oder das Gericht am Ort der Vertragserfüllung oder des schädigenden Ereignisses in einem anderen Mitgliedstaat, sollte die Entscheidung des Klägers zugunsten des Gerichts am gemeinsamen Wohnsitz nicht dazu führen, dass ihm die Möglichkeit genommen wird, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zu nutzen, das andernfalls zur Verfügung gestanden hätte. Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen sollte auch für Fälle zur Verfügung stehen, in denen vor einem Gericht eines EU-Mitgliedstaats Klage von einem oder gegen einen Drittstaatsangehörigen erhoben worden ist.

¹⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1).

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

- (7) Diese Verordnung sollte nur auf grenzübergreifende Streitigkeiten Anwendung finden, aber es sollte den Mitgliedstaaten freistehen, gleichlautende Bestimmungen auf rein innerstaatliche Verfahren über geringfügige Forderungen anzuwenden.
- (8) Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ließe sich weiter verbessern, wenn die technologischen Entwicklungen im Bereich der Justiz genutzt würden, mit denen räumliche Entfernungen und die sich daraus ergebenden Folgen in Gestalt hoher Kosten und langwieriger Verfahren, die den Zugang zur Justiz erschweren, überwunden werden können.
- (9) Der Einsatz moderner Kommunikationstechnologie sollte aufseiten der Parteien und der Gerichte gefördert werden, um die Verfahrensdauer weiter zu verkürzen. Anträge im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sollten elektronisch gestellt werden können, wenn die entsprechende Technologie in den Mitgliedstaaten bereits vorhanden ist. Die elektronische Zustellung zustellungsbedürftiger Schriftstücke an die Parteien sollte der Zustellung durch Postdienste gleichgestellt werden, wenn die entsprechende Technologie in den Mitgliedstaaten vorhanden ist. Im übrigen Schriftverkehr zwischen den Parteien und dem Gericht sollte der elektronischen Übermittlung der Vorzug vor der Übermittlung durch Postdienste gegeben werden. Die Parteien sollten in allen Fällen bei der Antragstellung, Zustellung oder im Schriftverkehr zwischen elektronischen oder traditionelleren Übermittlungswegen wählen können.
- (10) Das Urteil sollte dem Kläger und dem Beklagten nach Maßgabe dieser Verordnung zugestellt werden.
- (11) Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird im Wesentlichen schriftlich durchgeführt. In Ausnahmefällen können jedoch mündliche Verhandlungen anberaumt werden, wenn eine Entscheidung anhand der von den Parteien vorgelegten Urkundsbeweise nicht möglich ist. Um die Verfahrensrechte der Parteien zu wahren, sollte auf Antrag einer Partei bei einem Streitwert über 2000 EUR stets eine mündliche Verhandlung anberaumt werden. Das Gericht sollte eine Einigung zwischen den Parteien anstreben und hierzu eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn sich die Parteien zu einem gerichtlichen Vergleich bereit erklären.
- (12) Mündliche Verhandlungen sowie die Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen, Sachverständigen oder Parteien sollten mit Mitteln der Telekommunikation durchgeführt werden. Das Recht einer Verfahrenspartei auf persönliches Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung sollte hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Bei der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme sollten die Mitgliedstaaten moderne Mittel der Telekommunikation nutzen, um Personen, die vor Gericht aussagen müssen, die Anreise zum Gericht zu ersparen. Hat die anzuhörende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem des zuständigen Gerichts, sollte die mündliche Verhandlung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001¹⁷ des Rates durchgeführt werden. Hat die anzuhörende Partei ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, in dem das zuständige Gericht seinen Sitz hat, oder in einem Drittstaat, kann die mündliche Verhandlung per Video- oder Telefonkonferenz oder unter Zuhilfenahme anderer

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1).

geeigneter Mittel der Telekommunikation im Einklang mit innerstaatlichem Recht durchgeführt werden. Eine Partei sollte stets persönlich bei einer mündlichen Verhandlung erscheinen dürfen, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellt. Das Gericht sollte die einfachste und kostengünstigste Art und Weise der Beweisaufnahme wählen.

- (13) Die möglichen Kosten eines Rechtsstreits können die Entscheidung, den Rechtsweg zu beschreiten, beeinflussen. Die Gerichtsgebühren als Teil dieser Kosten können potenzielle Kläger von einer Klage abhalten, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen die Gerichtsgebühren unverhältnismäßig hoch sind. Die Gerichtsgebühren sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen, um den Zugang zur Justiz bei geringfügigen Forderungen mit grenzübergreifendem Bezug sicherzustellen. Eine Harmonisierung der Gerichtsgebühren wird nicht angestrebt; stattdessen soll eine Obergrenze für Gerichtsgebühren eingeführt werden, die einem erheblichen Teil der Betroffenen die Inanspruchnahme dieses Verfahrens ermöglicht, und soll gleichzeitig den Mitgliedstaaten bei der Wahl der Berechnungsweise und Höhe der Gerichtsgebühren ein weites Ermessen eingeräumt werden.
- (14) Der Kläger sollte die Gerichtsgebühren nicht direkt vor Ort begleichen oder hierzu einen Rechtsanwalt beauftragen müssen. Alle Gerichte, die für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zuständig sind, sollten mindestens Banküberweisungen und Online-Zahlungen mit Kredit- oder Debitkarten akzeptieren.
- (15) Angaben zu den Gerichtsgebühren und Zahlungsmodalitäten sowie zu den Behörden oder Organisationen, die in den Mitgliedstaaten praktische Hilfestellung geben, sollten transparenter und über das Internet leicht zugänglich sein. Die Mitgliedstaaten sollten diese Angaben der Kommission übermitteln, die ihrerseits dafür sorgen sollte, dass diese Angaben veröffentlicht werden und weite Verbreitung finden.
- (16) In der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ sollte klargestellt werden, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen auch einer Partei zur Verfügung stehen sollte, die im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl eingelegt hat, wenn die Rechtsstreitigkeit in den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen fällt.
- (17) Um den Beklagten besser zu schützen, sollten die Standardformblätter in den Anhängen I, II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 darüber aufklären, welche Folgen der Beklagte zu gewärtigen hat, wenn er die Forderung nicht bestreitet oder nicht vor Gericht erscheint, insbesondere über die Möglichkeit, dass ein Urteil gegen den Beklagten ergehen oder vollstreckt werden kann und dass er für im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren entstandene Kosten haftbar gemacht werden kann. Die Informationen in den Anhängen sollten den mit dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen Rechnung tragen, unter anderem den Änderungen, die den Einsatz von Telekommunikationsmitteln zwischen den Gerichten und Parteien erleichtern sollen.
- (18) Für Änderungen der Anhänge I, II, III und IV dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1).

der Europäischen Union übertragen werden. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (19) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [haben das Vereinigte Königreich und Irland schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und der Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten]/[beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland unbeschadet des Artikels 4 des Protokolls nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für sie weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist].
- (20) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.
- (21) Die Verordnungen (EG) Nr. 861/2007 und (EG) Nr. 1896/2006 sollten deshalb entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht 10 000 EUR nicht überschreitet. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“).
2. Diese Verordnung gilt nicht, wenn sich zu dem Zeitpunkt, zu dem das Klageformblatt beim zuständigen Gericht eingegangen ist, alle nachstehenden Elemente, sofern relevant, in einem einzigen Mitgliedstaat befinden:

- (a) der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Parteien,
- (b) der Ort der Vertragserfüllung,
- (c) der Ort, an dem der die Forderung begründende Sachverhalt entstanden ist,
- (d) der Ort der Urteilsvollstreckung,
- (e) das zuständige Gericht.

Der Wohnsitz bestimmt sich nach Maßgabe [der Artikel 59 und 60 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001]/[der Artikel 62 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012].

3. Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf:

- (a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen,
- (b) die ehelichen Güterstände, das Unterhaltsrecht und das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts,
- (c) Konkurse, Verfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung zahlungsunfähiger Unternehmen oder anderer juristischer Personen, gerichtliche Vergleiche, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- (d) die soziale Sicherheit,
- (e) die Schiedsgerichtsbarkeit,
- (f) das Arbeitsrecht,
- (g) die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen, mit Ausnahme von Klagen wegen Geldforderungen, oder
- (h) die Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verletzung der Ehre.

4. In dieser Verordnung bedeutet der Begriff „Mitgliedstaat“ die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

(2) Artikel 3 wird gestrichen.

(3) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 4 Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht setzt den Kläger von der Zurück- bzw. Abweisung in Kenntnis.“

(b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Klageformblatt A bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, auf Papier sowie elektronisch auf der Website des betreffenden Gerichts oder der betreffenden Zentralbehörde zur Verfügung steht.“

- (4) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird schriftlich durchgeführt. Das Gericht hält eine mündliche Verhandlung ab, wenn es der Auffassung ist, dass es auf der Grundlage der von den Parteien vorgelegten Urkundsbeweise kein Urteil fällen kann, oder wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt. Das Gericht kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Abweisung des Antrags ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

Das Gericht darf einen Antrag auf mündliche Verhandlung nicht ablehnen, wenn

- (a) der Streitwert 2000 EUR übersteigt oder
 - (b) beide Parteien sich zu einem gerichtlichen Vergleich bereit erklären und zu diesem Zweck eine mündliche Verhandlung beantragen.“
- (5) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Mündliche Verhandlung

1. Mündliche Verhandlungen werden per Video- oder Telefonkonferenz oder unter Zuhilfenahme anderer geeigneter Mittel der Telekommunikation nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates durchgeführt, wenn die anzuhörende Partei ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem des zuständigen Gerichts hat.
2. Eine Partei hat stets das Recht auf persönliches Erscheinen und persönliche Anhörung vor Gericht, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellt.“

- (6) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 9**Beweisaufnahme*

1. Das Gericht bestimmt die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme, die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen für sein Urteil erforderlich sind. Es kann die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder schriftlicher Parteivernehmung zulassen. Ist eine Person im Rahmen der Beweisaufnahme anzuhören, findet die Anhörung nach Maßgabe des Artikels 8 statt.
 2. Das Gericht darf Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen nur dann zulassen, wenn es nicht möglich ist, auf der Grundlage der von den Parteien vorgelegten Beweise ein Urteil zu fällen.
 3. Das Gericht wählt das einfachste und am wenigsten aufwendige Beweismittel.“
- (7) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 11**Hilfestellung für die Parteien*

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung erhalten können. Diese Hilfestellung dient insbesondere der Feststellung, ob das Verfahren zur Beilegung der betreffenden Streitigkeit genutzt werden kann und welches Gericht zuständig ist, sowie der Berechnung der fälligen Zinsen und der Feststellung, welche Unterlagen beizufügen sind.
 2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Angaben zu den Behörden oder Organisationen, die im Sinne des Absatzes 1 Hilfestellung geben können, bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, auf Papier sowie elektronisch auf der Website des betreffenden Gerichts oder der betreffenden Zentralbehörde zur Verfügung stehen.“
- (8) Artikel 13 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 13**Zustellung von Schriftstücken und sonstiger Schriftverkehr zwischen den Parteien und dem Gericht*

1. Die in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 genannten Schriftstücke werden durch Postdienste oder elektronisch mit Empfangsbestätigung, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht, zugestellt. Schriftstücke werden einer Partei nur dann elektronisch zugestellt,

wenn die Partei der elektronischen Zustellung ausdrücklich vorher zugestimmt hat. Die elektronische Zustellung kann durch eine automatisch erstellte Sendebestätigung nachgewiesen werden.

2. Der sonstige nicht in Absatz 1 genannte Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien erfolgt elektronisch mit Empfangsbestätigung, wenn dies in Verfahren nach innerstaatlichem Recht zulässig ist und sofern die Partei dem zustimmt.
 3. Ist eine Zustellung gemäß Absatz 1 nicht möglich, so kann die Zustellung auf eine der Arten bewirkt werden, die in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 festgelegt sind. Ist eine Übermittlung des Schriftverkehrs nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht möglich, kann jede sonstige Art der Übermittlung, die nach innerstaatlichem Recht zulässig ist, genutzt werden.“
- (9) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 15 a

Gerichtsgebühren und Zahlungsweise

1. Die für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen erhobenen Gerichtsgebühren dürfen 10 % des Streitwerts ohne Zinsen, Kosten und Auslagen nicht überschreiten. Erheben Mitgliedstaaten eine Mindestgebühr für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, dürfen bei Eingang des Klageformblatts beim zuständigen Gericht nicht mehr als 35 EUR verlangt werden.
 2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien die Gerichtsgebühren per Fernzahlung einschließlich per Banküberweisung und Online-Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte begleichen können.“
- (10) Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Artikel 15 a und 16 gelten auch für das Rechtsmittelverfahren.“

- (11) Artikel 18 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 18**Mindeststandards für die Überprüfung des Urteils*

1. Der Beklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, ist berechtigt, beim zuständigen Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, eine Überprüfung des Urteils zu beantragen, wenn
 - (a) ihm das Klageformblatt nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, oder
 - (b) er aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten,es sei denn, der Beklagte hat gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.
2. Die Frist für den Antrag auf Überprüfung des Urteils beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beklagte vom Inhalt des Urteils tatsächlich Kenntnis genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden, spätestens aber mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die zur Folge hatte, dass die Vermögensgegenstände des Beklagten ganz oder teilweise seiner Verfügung entzogen wurden. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.
3. Weist das Gericht den Antrag auf Überprüfung nach Absatz 1 mit der Begründung zurück, dass keine der Voraussetzungen für eine Überprüfung nach jenem Absatz erfüllt ist, bleibt das Urteil in Kraft.

Entscheidet das Gericht, dass eine Überprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe gerechtfertigt ist, so wird das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil für nichtig erklärt. Der Gläubiger verliert jedoch nicht die Vorteile, die sich aus der Unterbrechung der Verjährungs- oder Ausschlussfristen ergeben.“

- (12) Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

“b) eine Ausfertigung der Bestätigung im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 sowie, falls erforderlich, eine Übersetzung des Inhalts des Urteils unter 4.3 in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder – falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt. Jeder Mitgliedstaat gibt mindestens eine Amtssprache der Organe der Europäischen Union an, die er neben seiner oder seinen eigenen für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zulässt. Der Inhalt des Urteils unter 4.3 der Bestätigung ist von einer Person zu übersetzen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.“

- (13) Artikel 25 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 25**Angaben zu den zuständigen Gerichten, Kommunikationsmitteln, Rechtsmitteln, Gerichtsgebühren, Zahlungsmodalitäten und Überprüfungsverfahren*

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens [*sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung*] mit,
 - (a) welche Gerichte dafür zuständig sind, ein Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zu erlassen;
 - (b) welche Kommunikationsmittel für die Zwecke des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zulässig sind und den Gerichten nach Artikel 4 Absatz 1 zur Verfügung stehen;
 - (c) welche Gerichtsgebühren für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen erhoben werden oder wie sie berechnet werden und welche Zahlungsweise gemäß Artikel 15a anerkannt wird;
 - (d) welche Behörden oder Organisationen nach Artikel 11 praktische Hilfestellung bieten;
 - (e) ob nach ihrem Verfahrensrecht Rechtsmittel im Sinne des Artikels 17 eingelegt werden können, innerhalb welcher Frist diese Rechtsmittel einzulegen sind und bei welchem Gericht sie eingelegt werden können;
 - (f) wie die Überprüfung gemäß Artikel 18 beantragt werden kann;
 - (g) welche Sprachen nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b zugelassen sind;
 - (h) welche Behörden für die Vollstreckung und welche Behörden für die Zwecke der Anwendung des Artikels 23 zuständig sind.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle späteren Änderungen dieser Angaben.

2. Die Kommission macht die nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere geeignete Weise öffentlich zugänglich.
- (14) Artikel 26 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 26
Änderung der Anhänge*

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 in Bezug auf die Änderung der Anhänge I, II, III und IV delegierte Rechtsakte zu erlassen.“

- (15) Artikel 27 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 27
Ausübung der Befugnisübertragung*

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 26 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 26 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 26 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

- (16) Artikel 28 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 28
Überprüfung*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss [*fünf Jahre nach Anwendungsbeginn*] einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dem Bericht werden gegebenenfalls Legislativvorschläge beigefügt.

Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zu diesem Termin Angaben über die Anzahl der nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen gestellten Anträge sowie über die Anzahl der Anträge auf Vollstreckung von in solchen Verfahren ergangenen Urteilen.“

Artikel 2

Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 17**Wirkungen der Einlegung eines Einspruchs*

1. Wird innerhalb der in Artikel 16 Absatz 2 genannten Frist Einspruch eingelegt, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats weitergeführt, es sei denn, der Antragsteller hat ausdrücklich beantragt, das Verfahren in einem solchen Fall zu beenden. Das Verfahren wird weitergeführt gemäß den Regeln
 - (a) eines anwendbaren vereinfachten Verfahrens, insbesondere des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007, oder
 - (b) des ordentlichen Zivilprozesses.

Hat der Antragsteller seine Forderung im Wege des Europäischen Mahnverfahrens geltend gemacht, so wird seine Stellung in nachfolgenden Zivilverfahren durch keine Maßnahme nach nationalem Recht präjudiziert.
2. Die Überleitung in ein Zivilverfahren im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b erfolgt nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.
3. Dem Antragsteller wird mitgeteilt, ob der Antragsgegner Einspruch eingelegt hat und ob das Verfahren als Zivilverfahren im Sinne des Absatzes 1 weitergeführt wird.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist ab dem [*sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten*] anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE****1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
--

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur¹⁹

Titel 33 - Justiz

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme**.

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²⁰**.

➤ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

1.4. Ziel(e)*1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Entwicklung eines europäischen Raums der Justiz, Justiz im Dienste des Wachstums
--

1.4.2. Einzelziele(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

<u>Einzelziel Nr.</u>

Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen

<u>ABM/ABB-Tätigkeiten</u>

33 03

¹⁹

ABM: Activity-Based Management – ABB: Activity-Based Budgeting.

²⁰

Im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.

Vereinfachung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, Kost- und Zeitersparnis, besserer Rechtsschutz für geringfügige Forderungen

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

[...]

Zur Beurteilung von Effizienz und Wirkung werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Zahl der Anträge sowohl für Forderungen unter 2000 EUR als auch für Forderungen zwischen 2000 EUR und 10 000 EUR – Informationen des EJN, Eurobarometer, ECC-Net;
- Verfahrenskosten und -dauer insgesamt pro Fall einschließlich Übersetzungskosten für das Formblatt D – Eurobarometer, ECC-Net;
- Transparenz der Angaben zu den Gerichtskosten und Zahlungsmodalitäten sowie zu praktischer Hilfe – Eurobarometer, ECC-Net;
- Arbeitsaufwand der Gerichte pro Fall im Vergleich zu ihrem Arbeitsaufwand bei nationalen ordentlichen oder vereinfachten Verfahren – EJN, Interviews mit Richtern in mehreren Mitgliedstaaten.

[...]

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Revision der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

1.5.2. Mehrwert durch die Intervention der EU

[...]

[...] Der Handlungsbedarf auf EU-Ebene ist bereits 2007, als die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 erlassen wurde, bestätigt worden. Beweggrund für den jetzigen Änderungsvorschlag ist in erster Linie die weitere Senkung der unverhältnismäßigen Verfahrenskosten bei grenzübergreifenden Bagatellstreitsachen innerhalb der EU. Dieses Ziel kann von den Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden, da es sich um ein Verfahren auf der

Grundlage einer EU-Verordnung handelt. Eine Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens, eine Ausweitung seines Anwendungsbereichs und Anhebung der Streitwertgrenze im Interesse der Verbraucher und KMU kann nur auf EU-Ebene bewerkstelligt werden.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse*

[...]

[...]

Trotz des geringeren Kosten- und Zeitaufwands ist das europäische Verfahren für Bagatellsachen noch wenig bekannt und wird auch mehrere Jahre nach Anwendungsbeginn wenig genutzt. Das Europäische Parlament forderte 2011 in einer Entschließung²¹, dass mehr in punkto Rechtssicherheit, Sprachbarrieren und Verfahrenstransparenz getan werden müsse. Die Kommission solle dafür sorgen, dass bereits existierende Rechtsinstrumente wie das europäische Bagatellverfahren Verbrauchern und Unternehmen besser bekannt gemacht und von ihnen stärker genutzt werden. Vertreter von Verbraucher- und Unternehmerverbänden haben zudem darauf hingewiesen, dass die Verordnung verbessert werden müsse, damit sie von Verbrauchern und Unternehmen, insbesondere KMU, besser genutzt werden könne. Auch die Mitgliedstaaten haben einige Unzulänglichkeiten der geltenden Verordnung aufgezeigt, die zu korrigieren sind.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

[...]

[...] Die **Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Verordnung „Brüssel I“ - Neufassung)** strebt eine Harmonisierung des Internationalen Privatrechts bei der Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen an. Der Verordnung zufolge werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Gemeint ist das Exequaturverfahren, das ab 10. Januar 2015 für Urteile in Zivil- und Handelssachen nicht mehr erforderlich ist.

Die Verordnung für geringfügige Forderungen ist im Wesentlichen darauf gerichtet, Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert zu vereinfachen: Antragstellung mithilfe eines Formblatts, grundsätzlich schriftliches Verfahren, Vereinfachung in Bezug auf Anhörung der Parteien und Beweisaufnahme, Vertretung der Parteien, Kosten und Fristen.

Die Verordnung enthält auch Vorschriften zur Abschaffung des Exequaturverfahrens für die Anerkennung von in diesem vereinfachten Verfahren ergangenen Entscheidungen (Artikel 20). Sie überschneidet sich in diesem Punkt mit der Neufassung der Verordnung „Brüssel I“, bietet aber im

²¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu alternativer Streitbeilegung in Zivil-, Handels- und Familiensachen (2011/2117(INI)).

Vergleich zu Anhang I der Neufassung ein vereinfachtes Formblatt (Formblatt D) für die Bestätigung der Entscheidung zu Vollstreckungszwecken.

Auch ab 10. Januar 2015 (Tag des Inkrafttretens der Neufassung der Verordnung „Brüssel I“) wird der Großteil der Bestimmungen der Bagatellverordnung, die eine Vereinfachung des Verfahrens sowie der Vollstreckung im Verhältnis zur Neufassung der Verordnung „Brüssel I“ bewirken, weiterhin einen Mehrwert für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen bedeuten.

--

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**
 - Laufzeit: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
 - Finanzielle Auswirkungen: [JJJJ] bis [JJJJ]
- Vorschlag/Initiative mit unbefristeter Laufzeit
 - Anlaufphase von [JJJJ] bis [JJJJ],
 - anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung²²

- **direkte zentrale Verwaltung** durch die Kommission
- indirekte zentrale Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - Exekutivagenturen
 - von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen²³
 - nationale öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden
 - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt nach Artikel 49 der Haushaltsordnung benannt sind
- geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- dezentrale Verwaltung** mit Drittländern
- gemeinsame Verwaltung** mit internationalen Organisationen (**bitte auflisten**)
 - Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung zum Einsatz kommen, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Bemerkungen

²² Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

²³ Einrichtungen im Sinne des Artikels 185 der Haushaltsordnung.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

[...]
[...] Nach fünf Jahren folgt eine Überprüfung/ein Bericht. Dem Bericht werden bei Bedarf Änderungsvorschläge beigefügt.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

[...]
[...] Keine Risiken

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

[...]
[...]

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

[...]
[...]

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Bezeichnung.....]		GM/NGM ⁽²⁴⁾	von EFTA-25 Ländern	von Bewerberländern ²⁶	von Drittländern
[3]	[33.03.01 [Programm Justiz]	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Bezeichnung.....]		GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Bewerberländern	von Drittländern
[3]	[XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

²⁴ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

²⁵ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

²⁶ Bewerberländer und gegebenenfalls potenzielle Bewerberländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	[Bezeichnung ...3.....]
Nummer	[.....]

GD: JUST	Jahr 2014 ²⁷	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	INSGESAMT
Nummer der Haushaltslinie 33.03 01	Verpflichtungen (1)	0	0	0	0,150	0	0	150.000
	Zahlungen (2)	0	0	0	0,150	0	0	150.000
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen (1a)							
	Zahlungen (2a)							
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ²⁸								
Nummer der Haushaltslinie	(3)							
Mittel INSGESAMT für GD JUST	Verpflichtungen	0	0	0	0,150	0	0	150.000
	Zahlungen	0	0	0	0,150	0	0	150.000

²⁷

²⁸

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)											
	Zahlungen	(5)											
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT	Verpflichtungen	(6)											
	Zahlungen												
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 3 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150.000
	Zahlungen	=5+6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150.000

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)											
	Zahlungen	(5)											
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT	Verpflichtungen	(6)											
	Zahlungen												
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4+6											
	Zahlungen	=5+6											

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens		Verwaltungsausgaben									
		5									
		in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)									
		Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	INSGESAMT		
GD: JUST											
	• Personalausgaben	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026	0,182	
	• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,105	
	GD JUST INSGESAMT	0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,287	
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens		0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,287	
		in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)									
	Verpflichtungen	0,041	0,041	0,041	0,041	0,191	0,041	0,041	0,041	0,437	
	Zahlungen	0,041	0,041	0,041	0,041	0,191	0,041	0,041	0,041	0,437	
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens		0,041	0,041	0,041	0,041	0,191	0,041	0,041	0,041	0,437	

3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse	↓	Art ²⁹	Durchschnittskosten	ERGEBNISSE												INSGESAMT	
				Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl		Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1																	
Kontrolle der Anwendung ³⁰																	
- Ergebnis			0		0		0		0	1	0,150		0		0	1	0,150
- Ergebnis																	
- Ergebnis																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1			0		0		0		0	1	0,150		0		1	0,150	
EINZELZIEL Nr. 2																	
- Ergebnis																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																	

²⁹ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Austausch von Studenten, gebaute Straßenkilometer...).

³⁰ Wie in Ziffer 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

GESAMTKOSTEN		0		0		0		0		0		0,150		0		1		0		1		0,150
---------------------	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	-------	--	---	--	---	--	---	--	---	--	-------

DE

DE

3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ➤ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2014 ³¹	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	INS- GESAMT
--	----------------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	----------------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026	0,182
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,105
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,287

Außerhalb der RUBRIK 5³² des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								

INSGESAMT	0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,041	0,287
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

³¹ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.
³² Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Humanressourcen

- ➤ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in vollen Beträgen (oder höchstens 1 Dezimalstelle)

	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
33 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten = VZÄ)³³							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 ₃₄	- am Sitz ³⁵						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, LAK und ANS der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026	0,026

XX steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich.

³³ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

³⁴ Teilobergrenzen für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

³⁵ Im Wesentlichen für Strukturfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Fischereifonds (EFF).

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Die betreffenden Bediensteten werden die Anwendung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten verfolgen, Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 26 ausarbeiten, dem Ausschuss (Artikel 27) zuarbeiten und im Jahr n+5 die Überarbeitung der Verordnung in Angriff nehmen (Artikel 28).
Externes Personal	

3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*

- ➤ Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der einschlägigen Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.³⁶

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Organisation								
Kofinanzierung INSGESAMT								

³⁶ Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ➤ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ³⁷						
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
Artikel								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägigen Ausgabenlinien an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

³⁷ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

